

Presseunterlage

**Die flächendeckende, offenkundig rechtswidrige Übertragung
des Gemeindegutes geht auf NS-Vorbild zurück**

mit
GR Ulrich Stern
LA Dr. Andreas Brugger
LA Georg Willi

Innsbruck, am 14.6.2012

1. Die Grundbuchsanlage – ein exaktes, transparentes Verfahren

Die Grundbuchsanlage hat in Tirol von 1898 (Götzens) bis mindestens 1938 (Ischgl), also etwa 40 Jahre, gedauert. Sie war keineswegs, wie behauptet wird, ungenau und oberflächlich. Es gab in Wahrheit in der Geschichte nie vorher und nachher ein genaueres und ausführlicheres Verfahren zur flächendeckenden Erhebung der Rechtsverhältnisse betreffend die Liegenschaften Tirols. Die Einzelheiten dazu im Anhang auf Seite 8.

Zum Zeitpunkt der Grundbuchsanlage, war genau bekannt, dass es neben dem Gemeindegut auch sog. Gemeingründe, also Liegenschaften echter Agrargemeinschaften, gibt. Darüber, in wessen Eigentum gemeinsam genutzte Gründe (Weiden und Wälder) standen, wurden in anderen Kronländern schon seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zahlreiche Prozesse geführt. Ab 1880 hatte sich auch der Reichstag mit diesem Thema befasst und 1883 das erste Agrargesetz beschlossen.

Als Vorbereitung der Grundbuchsanlage erließen daher das Landwirtschaftsministerium, das Justizministerium und das Finanzministerium ausführliche Verordnungen und Richtlinien, die vor allem eine rechtsrichtige Behandlung des Gemeinde- und Fraktionsgutes sicherstellen sollte.

Gleich zu Beginn der Grundbuchsanlage wurde in Gaimberg ein Musterprozess ausgetragen, den die Gemeinde gewonnen hat.

Vor Beginn wurden alle Unterlagen (Grundbuchsmappe, Urkunden aus den Verfachbüchern und die zu steuertechnischen Zwecken angelegten Grundbesitzbögen etc. gesammelt.

Die Kommission bestand schon in erster Instanz aus einem Richter und ortskundigen Personen.

Sie tagte zumindest wochenlang in der Gemeinde selbst.

Jeder Grundbesitzer wurde vorgeladen und befragt, was ihm gehört und welche Rechte er auf anderen Liegenschaften zu haben glaubt. Da mussten Widersprüche jedenfalls hervorkommen - und so war es auch. Es gibt eine Reihe von Beispielen, wo es zur Frage, ob Gut einer Miteigentumsgemeinschaft, einer Agrargemeinschaft oder einer Fraktion vorliegt, ob die Bauern Miteigentümer oder nur Nutzungsberechtigte waren, Diskussionen, Beschlüsse und gelegentlich auch Rechtsmittel gab.

Es gab mehrere Gelegenheiten, bei denen die Richtigstellung einer unrichtigen Eintragung verlangt werden konnte. Die letzte "Einspruchsfrist" betrug ein ganzes Jahr!

Die Ergebnisse der Grundbuchsanlage wurden - bevor sie endgültig wurden - von einer übergeordneten Kommission überprüft, der der Präsident und mehrere Richter des Oberlandesgerichtes, soweit Bauernhöfe und deren Bestandteile betroffen waren auch ein Vertreter des "Landesculturrathes" sowie Vertreter der Statthalterei (BH), der Finanzlandesdirektion und des Landesausschusses (Landesregierung) angehören mussten.

Die einzelnen Vorgänge der Grundbuchsanlage wurden nachweislich sowohl in den einzelnen Gemeinden aber auch in den Medien, in den Sitzungen der Tiroler Landesregierung und im Tiroler Landtag ausführlich (und kontradiktorisch) diskutiert.

Es war also keineswegs so, dass einzelne Grundbuchsankommisäre etwa die Eintragungen allein und nach Gutdünken gestalten hätten können.

2. Regulierungen in Osttirol während der NS-Zeit: neue Dimensionen des Agrargemeinschaftsunrechts

Wurden bisher die Haller'schen Regulierungen in Osttirol als vereinzelte Ereignisse dargestellt, so ergeben sich aus den zum Anlass der aktuellen Neuregulierungen vorgelegten Dokumenten und zusätzlichen Recherchen völlig neue Dimensionen des Agrargemeinschaftsunrechts in Tirol.

Das Ausmaß:

Am Beginn des Jahres 1948 wurde auf Grund der Rückgliederung des politischen Bezirks Lienz an das Land Tirol das agrarbehördliche Schriftgut dem Amt der Tiroler Landesregierung übersandt. Dem Aktenverzeichnis kann man entnehmen, dass 123 Regulierungen – agrarische Operationen – begonnen wurden. 113 davon wurden vor 1945 abgeschlossen. 10 Fälle waren noch anhängig.

113 abgeschlossene Regulierungsverfahren in knapp vier Jahren sind zweifelsohne eine bemerkenswerte Größe. Ein „Sturm von Regulierungen“ überrollte den Bezirk Lienz. Damit sind alle offiziellen Statistiken zu Gemeindegutsagrargemeinschaften obsolet, da diese Regulierungen nirgends enthalten sind.

Die Organisation:

Generalstabsmäßige Planung und rasche, effiziente Ausführung sind das Kennzeichen. Mit einer Kundmachung der Agrarbezirksbehörde vom 12. April 1939, Zahl 928/39, wurden alle Nutzungsberechtigten an agrargemeinschaftlichen Grundstücken, die durch die Einführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung betroffen waren, zur Anmeldung ihrer Rechte zwecks Überprüfung der eigentumsrechtlichen Verhältnisse aufgefordert. Umgehend kamen Ortsbauernführer und kommissarisch bestellte Ortsvertreter mit "Heil Hitler" gezeichneten Schreiben der Aufforderung nach. **Die Begehrlichkeiten der handverlesenen NS-Funktionäre von „Unten“ wurden von der NS-Behörde von „Oben“ angefordert.**

Nach einer durch den Kriegsbeginn bedingten Pause wurde die Aktion 1941 fortgesetzt. Zur „**Klarstellung der Nutzungsrechte an Gemeindewaldungen**“ reiste eine „Kommission zur Klärung der Waldnutzungsrechte“ nach einem vorgegebenen **Reiseplan** durch den Bezirk.

Im Dreistundentakt wurde das Gemeindegut den Gemeinden genommen. Den Gemeinden war ihre Verhaltensweise vorgegeben. Mit den Gemeinden hatte man leichtes Spiel. Die Bürgermeister und andere Funktionäre wurden nicht gewählt, sie waren von den Nationalsozialisten eingesetzt. Es waren vorwiegend Bauern, die durch die Enteignung der Gemeinden selbst profitierten. Die nach Zögern auf Linie gebrachte Gemeindeaufsicht und die Agrarbehörde setzten die politische Willkür um. Das Ergebnis waren sogenannte „Anerkennnisse“ der Bürgermeister und der Gemeinderäte. Schon im Verhandlungsprotokoll wurde niedergeschrieben, dass der Gemeinderat zustimmen würde.

In der Agrarbehörde des Amtes der Tiroler Landesregierung aufliegender Schriftverkehr belegt die Einbindung aller Politstellen, wie Gauleiter, Reichsstatthalter, Kreisbauernschaft, Reichsnährstand, Reichsminister und Führerhauptquartier.

Begründungen:

Der Agrarbezirksbehörde Lienz und Dr. Haller war die rechtliche Situation und die Entstehungsgeschichte des Gemeindegutes selbstverständlich bekannt. Sei es das Waldzuweisungspatent 1847 an die politischen Gemeinden, das mehrstufige Verfahren zur

Grundbuchsanlegung oder die Fraktionsstruktur der Gemeinden und das Fraktionengesetz, das ja erst durch die Deutsche Gemeindeordnung aufgehoben wurde.

In seinem Bericht an den Reichsstatthalter wird jedoch das gesamte Rechtsgeschehen ab 1847 systematisch angezweifelt.

- Der Gemeindebegriff wäre angeblich unklar, es wäre nicht die politische Gemeinde, sondern eine Bauerngemeinde oder Realgemeinde gemeint gewesen.
- Die Fraktion wäre hierorts unbekannt gewesen, der Begriff hätte nur im gemischtsprachigen Gebiet Tirols gegolten (in Wahrheit werden die Fraktionen schon in der Tiroler Landesordnung aus dem Jahre 1573 erwähnt).
- Es wäre immer nur eine Nachbarschaft von Bauernhöfen gemeint gewesen (hier wurde eine Begriffsverwirrung betrieben, weil früher mit dem Wort „Nachbarschaft“ die Gemeinden bezeichnet wurden; erst mit den im 19. Jh. aufkommenden Bestrebungen, als Gegenstrategie zur Besserstellung der Häusler und Arbeiter eine „Altgemeinde“ zu erfinden, der angeblich das gesamte Vermögen, nicht aber auch die Gemeindelasten zustehen sollten, griffen die sog. Rustikalisten auf den alten Ausdruck der Nachbarschaft zurück, um sich von der angeblich „neuen Gemeinde“ abzugrenzen).
- Grundbuchseintragungen seien falsch (siehe oben).
- Jeder Eigentumstitel für die Gemeinde fehle (in den meisten Fällen ergab sich das Gemeindeeigentum aus dicken Urkunden, die beim Landgericht hinterlegt waren und zahlreiche Unterschriften und Genehmigungsvermerke – unter anderem von der Wiener Hofkanzlei - trugen).
- Mit Hilfe von Zitaten aus Vorträgen, Aufsätzen und alten Dokumenten wurde ein pseudohistorischer Argumentationsblock geschaffen, der bis heute verwendet wird.
- Die Bewirtschaftung der Bergbauernhöfe, ein nationales Interesse des Reichsnährstandes, wäre durch die Übertragung des Überlings aus der Fraktionskasse in die Gemeindekasse gefährdet.
- Im Bericht wird auch beklagt, dass man – wegen des Widerstandes der Obersten Gemeindeaufsichtsbehörde – gezwungen gewesen sei, den umständlichen Weg von Hauptteilungen zu beschreiten, um den „früheren Nutzungsgruppen aus dem Gemeindegliedervermögen ihre Nutzungsgebiete als Abfindungen zuzuteilen“. Paradoxerweise wird im selben Bericht weiter vorne (S. 6) zugegeben, dass Waldteilungen in der Forstwirtschaft unzweckmäßig wären. Da diese „umständliche Verfahrensart“ angeblich nicht dem „immer stürmischer werdenden Verlangen“ der Beteiligten entsprochen hätte, wird eine effizientere Vorgangsweise angekündigt, die dann eben darin bestand, dass eine Art „fliegende Kommission“ in wenigen Tagen das gesamte Gemeinde- und ehemalige Fraktionsgut Osttirols in die Hände des „Reichsnährstandes“ bringen sollte.

Viele dieser „Argumente“ wurden bereits von den „Rustikalisten“ in der Monarchie verwendet, brachten es jedoch nie weiter als bis zu einer Diskussion oder zu einem Aufsatz in einer agrarischen Zeitschrift. Die Gesetzgebung ist diesen Gedanken nie gefolgt. Auch nicht die Judikatur.

Die tatsächliche Judikatur, wie z.B. die OGH-Entscheidung 1905 zu den Teilwäldern in Gaimberg in Osttirol oder die übrige bekannte Gemeindeguts-Rechtssprechung in der Monarchie seit 1887 wird nicht zitiert.

Die NS-Ideologie und Dr. Haller

Der Gedanke, das Gemeindegut ins Eigentum von Agrargemeinschaften zu übertragen, ist als Gegenbewegung zur Besserstellung der sozial schwächeren Schichten in der Gemeinde

mit prov. Gemeindegesezt vom 17.3.1849 entstanden. Schon 1904 forderte der Tiroler Bauernbund in seinem Gründungsprogramm die Übertragung der Teilwälder. Hier liegt kein spezifisches NS-Gedankengut vor und der Ansatz Dr. Hallers widersprach sogar einigen ideologischen NS-Publikationen.

Die „Leistung“ Dr. Hallers bestand darin,

- eine auf den ersten Blick plausible, mit NS-Phrasen angereicherte Argumentation zurecht zu zimmern,
- alle in Frage kommenden Behörden dazu bewogen zu haben, in Kollusion das Gemeinde- und Fraktionsgut Osttirols auf Agrargemeinschaften zu übertragen,
- nach Widerständen seitens der Obersten Gemeindeaufsichtsbehörde zu erreichen, dass die anderen Behörden seine Vorgangsweise zumindest duldeten und
- diese Übertragung als flächendeckendes behördenübergreifendes politisches Programm zu installieren.

Dem NS-Regime ging es um die Erringung der Zustimmung im ländlichen Bereich und Dr. Haller hat die NS-Macht für seine Zwecke bzw. für die Zwecke der Rustikalisten, missbraucht. Die Eigentumsübertragungen wurden aus rein politischen Motiven durchgeführt. Sie waren auch im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung rechtswidrig und entsprachen auch nicht den publizierten ideologischen Normen.

NS-typisch waren aber die Methodik und die Skrupellosigkeit, mit der man jene Maßnahmen durchführte, die man aufgrund der einseitigen und größtenteils falschen Argumentation von Dr. Haller für richtig hielt.

Die damals herrschende Ho-Ruck-Mentalität, die sich weder um eine Übereinstimmung der Amtshandlungen mit den Gesetzen kümmerte, die den Gleichheitsgrundsatz nicht kannte, wo Parteienghör und Gesetzestreue nur als hinderliche Zögerlichkeiten verachtet wurden, machte es möglich, das NS-Regime dafür einzusetzen, alle Gegner zu überrumpeln und zu überwältigen.

Der Wissenstransfer

an das Amt der Tiroler Landesregierung und die belegbaren Auswirkungen auf die Regulierungswelle in Tirol nach 1948 in Wort und Tat:

Man kann davon ausgehen, dass bereits, zumindest auf informellem Wege, die Agrarbehörden Tirols und des Gaues Kärnten kommuniziert haben.

Aber mit der Überstellung des Aktenbestandes der Agrarbezirksbehörde Lienz an das Amt der Tiroler Landesregierung im Jänner 1948, wurde den Tiroler Landesbehörden jedoch eine 113-fach bewährte Betriebsanleitung für gesetzwidrige Regulierungen ins Haus geliefert. Die Behörde hatte Zeit sich einzulesen. Es fehlte nur noch der politische Wille, die Rechtswidrigkeit der „Regulierungen“ politisch zu decken.

Die nahtlose Fortsetzung

Es ist kein Zufall, dass bereits ein Jahr später, zum Beginn der Tätigkeit des Landesrates Eduard Wallnöfer, der Ortsbauernobmann von Mieming den Antrag stellte, Verwaltung und Eigentum der Teilwälder in Obermieming an die Agrargemeinschaft Obermieming zu übertragen, die zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht gegründet war. Wallnöfer war zudem auch noch Gemeinderat in der Gemeinde Mieming.

Die nun folgende Welle von „Regulierungen“ im Land Tirol lief nach dem nun bekannten Muster ab: **Informationen von "Oben", Anträge von "Unten" und folgende Regulierung durch die Behörde**, der der Gemeinderat und später, etwas gefinkelter, ein vorher sorgfältig ausgewählter Gemeindevertreter zustimmte. Die gesetzlich

vorgesehene Genehmigung der Eigentumsübertragungen durch die Gemeindeaufsicht ist nicht erfolgt. Die Gemeindeaufsicht war offensichtlich, wie in der Vergangenheit, auf Linie gebracht. Die NS-Methodik feierte fröhliche Urständ.

Zugegebene 250 Gemeindegutsagrargemeinschaften in über 20 Jahren sind das ebenso beachtliche, nicht ganz so effiziente, jedenfalls aber rechts- und verfassungswidrige Ergebnis.

3. Politische Beurteilung und Konsequenzen

Praktiken in der NS-Zeit, wie die Eigentumsverschiebungen von der politischen Gemeinde zugunsten von neu eingerichteten Agrargemeinschaften entsprechend der Vorgangsweise von Dr. Wolfram Haller wurden nicht rückgängig gemacht und der Rechtszustand vor dem Nationalsozialismus nicht wieder hergestellt. Im Gegenteil, die Übertragungen wurden anstandslos anerkannt und sogar weitergeführt. Bei anderen Eigentumsverschiebungen – man denke nur an den unter dem Nationalsozialismus konfiszierten Besitz katholischer Orden – war dies ja durchaus nicht der Fall.

Das Know-how aus der NS-Zeit nutzte die Tiroler Landesregierung ab den 1950er Jahren für die Besitzumschichtungen in Nordtirol, wobei es hier auch um politische Interessen ging, um die Befürchtung eines kommenden Einflusses der SPÖ in den Gemeinden, dem vorgebaut werden sollte. Die Landesregierung hat sich nach 1945 dazu entschlossen, die in der NS-Zeit unrechtmäßig vorgenommenen Eigentumsverschiebungen anzuerkennen und denselben Kurs auch in Nordtirol zu implementieren.

Der Landesagrarsenat hat bisher das neue Agrargesetz ausgerechnet auf die Regulierungen der NS-Zeit in Osttirol (mit der doch einigermaßen perfiden Behauptung, diese Grundstücksübertragungen hätten die Gemeinden ja freiwillig !! und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgenommen) nicht angewendet. Deshalb werden wir im kommenden Landtag diesbezüglich eine Initiative starten, um dieses Verhalten mit Hilfe eines gesetzlichen Auftrags abzustellen.

Wir sind überzeugt, dass die Tiroler Landesregierung mit den Praktiken aus der NS-Zeit nichts zu tun haben und damit endgültig brechen will. Das bedeutet jedoch, dass es eine schnellere und entschlosseneren Vorgangsweise in der Gemeindegutsfrage braucht. Die gesetzlichen Instrumentarien dazu liegen in den von Liste Fritz und den Grünen eingebrachten Anträgen vor. Das Rechtsgutachten des Tiroler Gemeindeverbandes bestätigt unsere Rechtsansicht.

Das bedeutet:

Kurzfristig:

- gesetzliche Verankerung, dass Jagdpachterlöse und Überling zum Substanzwert zählen und damit den Gemeinden gehören
- Verbot von Hauptteilungen
- ausdrückliche Regelungen, dass auch die während der NS-Zeit erfolgten Änderungen des Gemeindeeigentums das Gemeindegut nicht vernichtet, sondern nur „atypisches Gemeindegut“ geschaffen haben

Mittelfristig:

- Rückübertragung des gesamten atypischen Gemeindegutes samt dem daraus erwirtschafteten Vermögen an die Gemeinden

Anhang

Einzelheiten zur Grundbuchsanlage, wobei die bezogenen Rechtsvorschriften wie folgt abgekürzt werden:

- GRG steht für das Grundbuchrichtigstellungsgesetz vom 25.07.1871, RGBl. Nr. 96;
- GALG steht für das Grundbuchsanlagegesetzes vom 17.3.1897, LGBl. Nr. 9/1897, betreffend die Anlage von Grundbüchern in Tirol,
- GARG steht für das Grundbuchsanlagegesetzes vom 17.3.1897, RGBl. Nr. 77;
- VV steht für die Verordnung der Ministerien der Justiz, des Ackerbaues und der Finanzen vom 10. April 1898, LGBl. Nr. 9/1898, betreffend die Erlassung einer Vollzugsvorschrift für die Grundbuchsanlage und –richtigstellung

1. Als Grundbuchsanlagekommissäre durften z.B. nur Richter verwendet werden (§ 15 GALG). Anfangs (so z.B. bei der Grundbuchsanlage in Götzens) war Dr. Falser, Richter des Oberlandesgerichtes dabei, der über die Behandlung des Gemeindegutes im Zuge der Grundbuchsanlage einen ausführlichen Aufsatz veröffentlicht hat. Überhaupt unterlag die Grundbuchsanlagekommission der Aufsicht des Oberlandesgerichtes Innsbruck (§ 17 GALG).

2. Schon vor Beginn der Erhebungen war anhand der Vermessungs- und Steuerunterlagen ein Liegenschafts- und ein Besitzerverzeichnis anzulegen (§ 18 GALG).

3. Der Beginn der Erhebungen war mindestens 30 Tage vorher in der Landeszeitung, in der Gemeinde, für die das Grundbuch angelegt wurde und in den Nachbargemeinden mit dem Bemerken kundzumachen, dass alle Grundeigentümer, Berechtigten und Belasteten und überhaupt jeder, der ein rechtliches Interesse hatte, erscheinen und alles zur Aufklärung sowie zur Wahrung seiner Rechte Geeignete vorbringen könne. Ab Kundmachung waren eine Mappenkopie sowie das Grundstücks- und Personenverzeichnis zur allgemeinen Einsicht aufzulegen (§ 19 GALG).

4. Die Erhebungen waren in der Gemeinde und soweit erforderlich sogar an Ort und Stelle durchzuführen (§ 19 GALG).

5. Jeder Grundbesitzer der Gemeinde war persönlich vorzuladen (§ 20 GALG) und im Beisein zweier von der Gemeindevertretung gewählter ortskundiger Männer – „womöglich aus der betreffenden Gemeindefraktion“ - (§ 22 GALG) unter anderem zu fragen:

- a) welche Grundstücke in seinem Eigentum stehen (§ 23 Zif. 3 GALG),
- b) welche Berechtigungen mit seinen Liegenschaften verbunden sind (§ 23 Zif. 6 GALG) und
- c) welche privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Lasten (Haus- und Feldservituten) auf seinem Liegenschaftsbesitz haften (§ 23 Zif. 6 GALG). Wege- und Wasserleitungsrechte sollten nur ausnahmsweise eingetragen werden (§ 23 Zif. 6 GALG). Hypotheken sollten später eingetragen werden.

6. Als Bestandteile des geschlossenen Hofes waren insbesondere auch die mit dem Besitz des Hofes verbundenen Nutzungsrechte, insbesondere Weide-, Holzungs- und Wasserrechte an Gemeindegroßstücken oder an anderen, fremden oder gemeinschaftlichen Grundstücken einzutragen, wobei als geschlossene Höfe alle behausten landwirtschaftlichen Besitzungen einzutragen waren, deren Eigentümer die Anerkennung ihrer Besitzungen als geschlossene Höfe verlangten (§ 24 GALG).

7. Die Grundbuchsanlagekommissionen waren ausdrücklich angewiesen, zwischen bloßen Nutzungsrechten am Gemeindegute und Eigentumsrechten sorgfältig zu unterscheiden (§ 34 VV).

8. Weiters wurden die Grundbuchsanlagekommissionen ausdrücklich belehrt, dass auch so genanntes Klassenvermögen vorkommen kann und dass entweder Nachbarschaften als Eigentümer dieses Vermögens oder die jeweiligen Eigentümer der zur Eigentümerklasse gehörigen Höfe ins Grundbuch einzutragen sind (§ 34 VV iVm § 7 GALG). Unter Klassenvermögen verstand man Liegenschaften, die nicht im Eigentum der ganzen Gemeinde, sondern in jenem „*ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinde*“ standen (§ 26 provisorisches Gemeindegesezt vom 17. März 1849, RGBl. Nr. 17 und § 12 TGO 1866).

9. Die Gesamtheit der Grundeigentümer eines bestimmten Gebietes wurde auch damals nicht etwa als Gemeinde, sondern als „*agrarisches Gemeinschaft*“ bezeichnet (§ 36 VV).

10. Nutzungsrechte am Gemeindegut waren nicht als Privatrecht anzusehen und daher nicht ins Grundbuch einzutragen, außer sie wären soweit entwickelt, dass sie nicht mehr durch eine einseitige Verfügung der Gemeinde abgeändert werden könnten (§ 37 VV).

11. Wie sehr sich die Grundbuchsanlage mit dem jetzt wieder aktuell gewordenen Thema der Rechte am Gemeindegut befasste, ergibt sich zum Beispiel aus der in § 37 VV enthaltenen Vorschrift über die Behandlung von Teilwäldern. Wörtlich hieß es dort:

„Hierher [also zu den Nutzungsrechten, die sich schon soweit entwickelt haben, dass sie nicht mehr durch einseitige Verfügung der Gemeinde abgeändert werden könnten] gehören insbesondere jene Fälle, in welchen ein Gemeindegrundstück der Nutzung nach dauernd an einzelne Höfe verteilt worden ist (z.B. die sogenannten Teilwälder). Solche Grundstücke sind im Kataster häufig als Eigentum der Nutzungsberechtigten eingetragen, müssen aber selbstverständlich bei der Grundbuchsanlage als Eigentum der Gemeinde, beziehungsweise Teilgemeinde behandelt werden, und ist für die Nutzungsberechtigten Höfe lediglich die entsprechende Dienstbarkeit zu erheben und einzutragen.“

12. Die Ergebnisse der Vernehmung aller Grundbesitzer einer Gemeinde waren in sogenannte „Besitzbogen“ einzutragen. Daraus waren insbesondere alle demselben Besitzer (derselben Gemeinschaft von Mitbesitzern) gehörigen Liegenschaften, die mit diesen Liegenschaften verbundenen Berechtigungen und die darauf haftenden Lasten ersichtlich. Diese Besitzbogen waren wiederum 30 Tage zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung war wiederum sowohl in der Landeszeitung als auch in der betroffenen Gemeinde und in den Nachbargemeinden kundzumachen. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Besitzbogen konnten innerhalb einer ebenfalls kundzumachenden Frist Einwendungen erhoben werden (§ 30 GALG). Wenn Einwendungen erhoben wurden, waren nötigenfalls die Beteiligten (nochmals) einzuvernehmen sowie Erhebungen an Ort und Stelle durchzuführen (§ 65 VV). Stellte sich eine Einwendung als begründet dar, waren die Besitzbogen und die anderen Unterlagen der Grundbuchsanlage richtig zu stellen (§ 31 GALG).

13. Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbögen veranlassten Verhandlungen waren die Grundbuchsanlageakten der übergeordneten Landeskommission (bestehend aus dem Präsidenten und vier Richtern des Oberlandesgerichtes) vorzulegen, die zu prüfen hatte, ob bei den Erhebungen in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde bzw. wahrgenommene Mängel zu beseitigen hatte. Erst dann waren die Grundbucheinlagen zu verfassen (§ 32 GALG).

14. Damit war freilich das Grundbuch noch keineswegs endgültig. Vielmehr galten die auf diese Weise erstellten Grundbucheinlagen nur als Entwürfe, die nunmehr die Grundlage für das sogenannte Richtigstellungsverfahren zu bilden hatten (§ 3 GRG).

15. Wieder war ein Edikt zu erlassen, dreimal (!) in der Landeszeitung zu veröffentlichen sowie in der Gemeinde zu verlautbaren (§ 23 GRG). In diesem Edikt (das im GRG als „erstes Edikt“ bezeichnet wird) war darauf aufmerksam zu machen, dass das neue Grundbuch von jedermann eingesehen werden könne und dass alle Personen, die glauben, es stehe ihnen ein Recht auf Änderung des Grundbuches zu, dieses Recht innerhalb einer bestimmten Frist (die nicht kürzer als ein Jahr sein durfte) anmelden müssten (§§ 6 und 7 GRG).

16. Meldete innerhalb dieser ersten Ediktfrist jemand einen, dem Grundbuchsentwurf widersprechenden Besitz- oder Eigentumsanspruch an, war dies im Grundbuch anzumerken, und war mit dem Anmelder und dessen Gegnern und sonst allenfalls beteiligten Parteien eine Verhandlung durchzuführen. Gab es keine Einigung, waren diejenigen, die eine Änderung begehrten, aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist den Rechtsweg zu beschreiten. Taten sie dies nicht oder wurde die eingebrachte Klage (auf Zustimmung zur begehrten Änderung des Grundbuches) endgültig abgewiesen, so war die aufgrund der Anmeldung vorgenommene Anmerkung wiederum zu löschen (§§ 8 bis 10 GRG).

17. Als grundbücherliche Eintragungen gelten also nur solche,
a) gegen die entweder innerhalb der Ediktfristen kein Widerspruch erhoben wurde (§§ 11 und 17 GRG), oder
b) die auf einer im Richtigstellungsverfahren getroffenen Einigung beruhen (§§ 11 und 17 GRG) oder
c) gegen die zunächst zwar Widerspruch erhoben aber
aa. nicht innerhalb der vom Grundbuchsgericht gesetzten Frist die Klage eingebracht oder
bb. die eingebrachte Klage rechtskräftig abgewiesen wurde.